



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	177
Bekanntmachungen	177
Gebührensatzung 2020 der Friedhofsverwaltung Kassel	177
Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung	184
Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt (w/m/d)	184
Ausbildung 2020	185
Volljuristin bzw. Volljurist (w/m/d)	185
Ingenieurin bzw. Ingenieur (w/m/d) der Fachrichtung Bau-, Umwelt- oder Verkehringenieurwesen	186
Öffentliche Ausschreibungen	187
Öffentliche Ausschreibung einer Bauleistung	188
Impressum	188

Bekanntmachungen

Gebührensatzung 2020 der Friedhofsverwaltung Kassel

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils gültigen Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung hat der Friedhofsausschuss folgende Gebührensatzung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner



<p>III. Entstehung und Fälligkeit</p> <p>1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten.</p> <p>2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.</p> <p>4. Nach Ablauf des Fälligkeitstages werden für jeden angefangenen Monat Verzugszinsen berechnet. Die zu berechnenden Zinsen werden mit 4 % über EZB Referenzzinssatz angesetzt.</p> <p>5. Rückständige Gebühren, Verzugszinsen sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.</p> <p>6. Erbringt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zusätzliche/besondere Leistungen, die nicht bereits in der Friedhofsgebührenordnung aufgeführt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten den Antragstellern nach vorheriger Vereinbarung in Rechnung zu stellen.</p>	<p>1.1.2 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 2 Stellen erhoben: 5.504,00</p> <p>1.1.3 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 3 Stellen erhoben: 7.686,00</p> <p>1.2 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an "parkartig" gestalteten Wahlgrabstätten auf dem Westfriedhof in den Abteilungen 6 und 11 mit doppelter Grundfläche und für Friedpark-Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niedرزwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit je Stelle folgende Gebühren erhoben: 3.465,00</p> <p>1.3 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Gruft im Mausoleum auf dem Hauptfriedhof werden bei einer 50jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben: je Gruft (Raum für 6 Sargbestattungen) 33.800,00</p> <p>1.4 Die Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für eine 20jährige Ruhezeit beträgt: 711,00</p> <p>1.5 Die Gebühr für die Überlassung einer Kinderreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine 15jährige Ruhezeit beträgt: 127,00</p> <p>1.6 Für die Überlassung einer Kinderreihengrabstätte für bestattungspflichtige Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonat werden für die</p>
<p>Ziffer Leistung</p> <p>1. Grabstätten für Erdbestattungen</p> <p>1.1 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben: 1.638,00</p> <p>1.1.1 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben: 2.902,00</p>	

- Ruhezeit von 10 Jahren erhoben.
302,00
Das gleiche gilt für nicht bestattungspflichtige, vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geborenen Kinder und Föten, die auf Wunsch der Angehörigen als Einzelfall in dem Feld für Totgeburten beigesetzt werden.
In der Gebühr enthalten ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit.
Die Grabstätten werden ausschließlich in einem besonderen Feld auf dem Hauptfriedhof und dem islamischen Feld auf dem Westfriedhof angeboten. Die Sarggröße darf 60 cm nicht überschreiten. Werden Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonats in einem Kinderreihengrab bestattet gelten die Gebühren wie unter Ziffer 1.5.
2. Grabstätten für Urnenbestattungen
- 2.1 Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten werden nachfolgende Gebühren erhoben:
- 2.2 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre 1.008,00
- 2.2.1 Urnenkulturgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre mit Sanierung und Instandsetzung der alten Grabanlage, Steinplatte mit namentlicher Kennzeichnung sowie Anlage und Pflege der Grundbepflanzung und einer wechselnden Blumenbepflanzung. 9.809,00
- 2.2.2 Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 2 Urnen auf 25 Jahre Nutzungszeit 1.753,00
- 2.3 Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof 2.034,00
- 2.3.1 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Baumgräber“ auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Wehlheiden 2.014,00
- 2.4. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre 1.362,00
- 2.5 Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen auf 30 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof 2.745,00
- 2.6 Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden auf die Dauer von 20 Jahren einmalig erhoben 1.299,00
- 2.7 Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 891,00
- 2.8 Für die Überlassung einer Stelle innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage inkl. namentliche Kennzeichnung 1.274,00
3. Erneuerung von Nutzungsrechten
Für die Erneuerung des 50-, 30- oder 25jährigen Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie für die Grüfte im Mausoleum gelten die gleichen Gebühren wie für die Verleihung von Nutzungsrechten gem. der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wiedererwerbszeiten von weniger als 50, 30 oder 25 Jahren werden entsprechend berechnet.
4. Rasen- und Cotoneasterschnitt
Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 31 der Friedhofssatzung eine jährliche Gebühr für den Rasenschnitt, den Cotoneasterschnitt (bei Flächenbepflanzungen) oder der Kiespflege auf den Wahlgrabstätten erhoben.
- 4.1 Rasenschnitt
Erdbestattungen – Wahlgrabstätten

4.1.1	1 Stelle	32,60	5.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Reihengrab: 2.012,00	
4.1.2	2 Stellen	55,20	5.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Reihengrab: 1.867,00	
4.1.3	3 Stellen	63,50	5.2.3	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle: 1.666,00	
4.1.4	4 Stellen	77,00	5.2.4	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle: 1.465,00	
4.1.5	je weitere Stelle zusätzlich 9,50		5.2.5	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Reihengrabstätte: 582,00	
4.1.6	Rasenschnitt - Urnenwahlgrabstätten 29,50		5.3	Sonstige Erdbestattungen für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
4.2	Cotoneasterschnitt		5.3.1	Bestattung auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Träger: 1.391,00	
4.2.1	Cotoneasterschnitt bei Flächenbepflanzungen der Einzelwahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen 14, 19, 30 b, 31, U 3 und U 6 32,50		5.3.2	Bestattung auf dem Jüdischen Friedhof, Kassel-Bettenhausen: 1.738,00	
4.3	Kiespflege		5.4	Erdbestattungen für Personen bis zum 5. Lebensjahr je nach Leistung: Bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 5.1 bis 5.3.2) nur 50% der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.	
4.3.1	Kiespflege Urnenwahlgrabstätten (nur U 9, Hauptfriedhof) 14,70		5.4.4	Bestattung auf dem Sonderfeld für Totgeburten und Säuglingen bis zum 3. Lebensmonat auf dem Hauptfriedhof und auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Benutzung der Trauerhalle: 254,50 Das gleiche gilt für nicht bestattungspflichtige, vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geborene Kinder und Föten, die auf Wunsch der Angehörigen als Einzelfall in dem Feld für Totgeburten beigesetzt werden.	
5.	Erdbestattungen				
5.1	Erdbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:				
5.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Wahlgrab: 1.831,00				
5.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Wahlgrab: 1.686,00				
5.1.3	Doppelbestattung als Zusatzgebühr: 1.203,00				
5.1.4	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle: 1.485,00				
5.1.5	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle: 1.284,00				
5.1.6	Bestattung von Diakonissen auf dem Wehlheider Friedhof: 1.099,00				
5.1.7	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Wahlgrabstätte: 491,50				
5.2	Erdbestattungen in einer Reihengrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:				

	Alle anderen nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten sind gebührenfrei lt. Beschluss des Friedhofsausschusses vom 10. Dezember 2002. (siehe § 16 b Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten der Friedhofssatzung)		
5.5	Trauerfeiern mit anschließender Überführung nach auswärts je nach Leistung:	6.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle ohne Urnenbeisetzung: 732,00
5.5.1	Trauerfeier in der Trauerhalle mit anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger: 732,00	6.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes ohne Urnenbeisetzung: 587,00
5.5.2	Trauerfeier in der Trauerhalle mit anschließender Überführung nach auswärts mit Träger: 1.149,00	6.3	Urnenfeiern mit anschl. Beisetzung außerhalb Kassels eingäscherter Verstorbene
5.5.3	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger: 587,00	6.3.1	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges mit Urnenbeisetzung in der Trauerhalle: 943,00
5.5.4	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit anschließender Überführung nach auswärts mit Träger: 1.004,00	6.3.2	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges mit Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes: 798,00
6.	Feuerbestattungen	6.3.3	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges ohne Urnenbeisetzung in der Trauerhalle: 628,00
6.1	Trauerfeiern oder Urnenfeiern mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung im KF Krematorium Kassel	6.3.4	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges ohne Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes: 483,00
6.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel: 1.008,00		Trauerfeiern oder Urnenfeiern ohne Beisetzung, Einäscherung im KF Krematorium Kassel
6.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel: 863,00	6.3.5	Trauerfeier oder Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung: 547,00
6.1.3	Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung: 878,00	6.3.6	Trauerfeier oder Urnenfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung: 402,00
6.1.4	Urnenfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung: 733,00	6.4	Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier
6.1.5	Doppelfeier als Zusatzgebühr nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung: 250,00	6.4.1	Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel: 380,00
6.2	Trauerfeiern ohne Urnenbeisetzung und ohne Einäscherung im KF Krematorium Kassel	6.4.2	Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle des außerhalb Kassels eingäsicherten Verstorbenen sowie von Umbettungen: 445,00

<p>6.5 Feuerbestattung bei Personen unter dem 5. Lebensjahr Bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 6.1 bis 6.4.2) nur 50 % der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.</p> <p>7. Ausgrabungsgebühren Ausgrabungen von Leichen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt der Region Kassel seine Zustimmung erteilt hat. Für diese Leistungen fallen zusätzliche Städtische Gebühren an. Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit</p> <p>7.1 Personen über 5 Jahre 1.156,00</p> <p>7.2 Wiederbeisetzung 642,00</p> <p>7.3 Personen unter 5 Jahren 642,00</p> <p>7.4 Wiederbeisetzung 329,00 Neueinsargung Die Inanspruchnahme eines neuen Sarges bei Umbettungen geht zu Lasten des Antragstellers</p> <p>7.5 Personen über 5 Jahre 722,00</p> <p>7.6 Personen unter 5 Jahren 283,00 Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit Personen über 5 Jahre einschließlich Einsargung</p> <p>7.7 mit Wiederbeisetzung 1.123,00</p> <p>7.8 ohne Wiederbeisetzung 871,00 Personen unter 5 Jahren einschließlich Einsargung</p> <p>7.9 mit Wiederbeisetzung 603,00</p> <p>7.10 ohne Wiederbeisetzung 375,00</p> <p>7.11 Ausgrabung von Urnen 146,00</p> <p>7.12 Wiederbeisetzung innerhalb von Kassel 201,00</p> <p>7.13 Für die Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters bei Ausgrabungen werden erhoben: 76,00</p>	<p>8. Genehmigungsgebühren für Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen</p> <p>8.1 Die Gebühr für die Genehmigung von Grabzeichen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beträgt 73,00</p> <p>8.2 Werden Zusatzsteine, Einfassungen, Abdeckplatten oder Sonstiges auf einem separaten Antrag eingereicht, beträgt auch hier die Genehmigungsgebühr 73,00</p> <p>8.3 Für die Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wird für die Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Gebühr von erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer mit der Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung des Grabzeichens bzw. mit dem Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes. 3,80</p> <p>8.4 Gebühren für Ausschachtungen von Grabmalfundamenten:</p> <p>8.5 bis 75 cm oder alternativ Überleger 78,00</p> <p>8.6 bis 110 cm Breitsteinformat 113,00</p> <p>8.7 je weitere 10 cm 13,80</p> <p>8.8 Kubische Steine 93,00</p> <p>9. Einebnung von Wahlgrabstätten Für das Entsorgen von stehenden Grabsteinen</p> <p>9.1 stehender Grabstein 110,00</p> <p>9.2 Fundament 121,00</p> <p>9.3 Kissenstein 72,00</p> <p>9.4 Einfassungen je angefangener Meter 26,00</p>
--	--

10.	Sonstige Gebühren		10.13	für eine Urnenfeier mit anschließender Beisetzung	239,00
10.2	Bereitstellung eines Zeltpavillons für Trauerfeiern, Beerdigungen, Beisetzungen am Grab je Fall	220,00	10.14	für eine Erdbestattung	854,00
	Für die Unterstellung einer Leiche in besonderen Fällen, wenn der von der Friedhofsverwaltung vorgesehene frühestmögliche Termin für die Beisetzung von den Angehörigen nicht akzeptiert oder die Leiche nach auswärts überführt wird, werden erhoben		10.14a	Für eine Trauerfeier ohne Beisetzung	239,00
	in einer Kühlzelle pro Tag		10.15	Für die Bereitstellung eines weiteren Trägers bei Urnenbeisetzungen	84,00
10.3	1. – 3. Tag	60,00	10.15a	Für die Überführung des Sarges von einem externen Trauerfeierort bis zum Friedhof (Bestattungsort)	394,00
10.4	ab dem 4.Tag	32,00	10.16	Für die Zweitausfertigung von Urkunden und sonstigen Dokumenten	11,00
10.5	in einer Tiefkühlzelle pro Tag	70,00	10.17	Gebühr für die – in Ausnahmefällen gewährte – Nutzung/Betreuung von abgelaufenen Reihengrabstätten durch Angehörige für 5 Jahre	177,75
10.6	Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall pro Stunde	55,00	10.18	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende jeweils für 2 Jahre	92,00
10.6a	Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall bis zu 2 Stunden	110,00	10.18a	Tageszulassungsgebühr für Gewerbetreibende	35,00
10.6b	Für die Benutzung des Abschiedsraumes je Fall bis zu 3 Stunden	165,00	10.19	Für hoheitliche Tätigkeiten (z. B. Einebnen von Grabstätten) nach Stundenverrechnungssatz je Gärtner-Stunde	58,00
10.7	Für die Doppelzeit in der Trauerhalle bei Erdbestattung, Trauerfeiern und Urnenfeiern zuzüglich	127,00	10.20	Verwaltungsgebühr:	58,50
10.8	Für das Läuten bei kirchlichen Trauerfeiern, Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden erhoben	15,90		Diese Gebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben:	
10.9	Benutzung und Säuberung des Raumes für rituelle Waschungen auf dem Westfriedhof und Entsorgung von Abfällen	389,00		• Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Feier-/oder Bestattungstermins	
10.10	Für das Auslegen einer Kondolenzliste werden erhoben:	11,00		• Bearbeitung von Anträgen auf Aus-/Umbettungen eines Leichnams bzw. Überresten sowie einer Urne	
10.11	Die Urnen werden nach der Einäscherung oder dem Eintreffen von auswärtigen Krematorien 14 Tage gebührenfrei aufbewahrt. Für jede weitere angefangene Woche werden berechnet:	11,00		• Vorzeitige Rückgabe eines Wahlgrabes	
	Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen an bestattungsfreien Tagen			• Übertragung eines Nutzungsrechtes auf andere Personen	
10.12	für eine Urnenbeisetzung	144,00		• Genehmigung zur Beisetzung in einer Grabstätte, wenn das Recht nach der Friedhofssatzung nicht vorliegt	
				• Schriftliche Auskunft aus dem Sterberegister bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen.	

- Sicherstellung eines aufgegebenen Grabmales bis zur persönlichen Abholung auf dem Betriebshof.

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 07.12.2018 außer Kraft.

Kassel, den 31.01.2020

Der Friedhofsausschuss

Die Vorsitzende
gez. Barbara Heinrich

Die Mitglieder
gez. Christof Nolda
gez. Heinisch

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt –
Kassel, den 24.03.20
Im Auftrag
gez. Christiane Schmidt
Kirchenoberamtsrätin

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung

Amtstierärztin bzw. Amtstierarzt (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für das Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit eine Amtstierärztin / einen Amtstierarzt (w/m/d) für die Leitung der Abteilung Lebensmittelüberwachung und Tierschutz. Der Aufgabenbereich umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst der Stadt Kassel.

Ihre Aufgaben

- Leiten der Abteilung Lebensmittelüberwachung und Tierschutz
- Steuern und Organisieren der Überwachungstätigkeiten
- Wahrnehmen von Aufgaben im gesamten Spektrum des Lebensmittel- und Fleischhygienerechts sowie der Tierschutzüberwachung

Ihr Profil

- tierärztliche Approbation
- Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst
- fundierte Fach- und Rechtskenntnisse in allen amtstierärztlichen Aufgabengebieten
- Berufserfahrung im amtstierärztlichen Dienst und der tierärztlichen Praxis
- Führungserfahrung
- fachspezifische IT-Kenntnisse in BALVI iP und BALVI mobil, im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT), im Trade Control and Expert System (Traces) und im Tierseuchennachrichten-System (TSN)
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeiten – auch an Wochenenden – sowie Teilnahme an Rufbereitschaft
- Führerschein der Klasse B

Wir suchen eine team- und konfliktfähige sowie verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die neben guter Führungskommunikation und Durchsetzungsvermögen auch über ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Eigeninitiative verfügt.

Unser Angebot

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen richtet sich die Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG).

Bewerbungen von Beschäftigten sind grundsätzlich möglich. Die Tätigkeit ist mit Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bewertet.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die [Hinweise für Ihre Bewerbung](#).

Bei Fragen können Sie sich an Dr. Regina Emrich, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Tel. 0561 787 3331, und Frau Ritter, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2457, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 30. April 2020

Ausbildung 2020

Die Stadt Kassel sucht Nachwuchskräfte (w/m/d)

zum 1. August 2020

- Duales Studium Bauingenieurwesen

zum 1. September 2020

- Duales Studium Digitale Verwaltung (Verwaltungsinformatikerin/Verwaltungsinformatiker)

Das Onlinebewerbungsformular finden Sie unter www.kassel.de/ausbildung

Informationen zum Datenschutz zum Zwecke Ihrer Bewerbung erhalten Sie unter www.kassel.de, Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel.

Bewerbungsschluss ist der 30. April 2020

Volljuristin bzw. Volljurist (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen zum 1. Juni 2020 für das Rechtsamt - Justitiariat - eine Volljuristin / einen Volljuristen (w/m/d)

Ihre Aufgaben

- rechtliches Beraten der Verwaltung
- Führen von Prozessen
- Bearbeiten des Stadtrechts
- Vorsitz im Anhörungsausschuss
- Ausbilden von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren

Ihr Profil

- mindestens Note „befriedigend“ in beiden Staatsexamen
- vertiefte Kenntnisse im öffentlichen Recht und im Zivilrecht
- besonderes Interesse für die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung

Unser Angebot

Es steht eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 14 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) zur Verfügung. Bewerbungen von Beschäftigten sind grundsätzlich möglich.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die [Hinweise für Ihre Bewerbung](#).

Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Beth, Rechtsamt, Tel. 0561 787 7063, oder Frau Nortmann, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2111, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 19. April 2020

Ingenieurin bzw. Ingenieur (w/m/d) der Fachrichtung Bau-, Umwelt- oder Verkehrsingenieurwesen

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt – Abteilung Verkehrsmanagement – eine Ingenieurin bzw. einen Ingenieur (w/m/d) der Fachrichtung Bau-, Umwelt- oder Verkehrsingenieurwesen für das Sachgebiet Verkehrstechnische Planung und Bau.

Ihre Aufgaben

- Abwickeln von Projekten zur Bestandssicherung der Signalsteuerung
- Entwickeln und Umsetzen von Projekten zur Systemoptimierung der Lichtsignalanlagen-Steuerung
- Vergabe und Abrechnung von Planungs- und Montageaufträgen für Lichtsignalanlagen (LSA) sowie Bauleitung
- Stellungnahmen und Zuarbeit zu Verkehrsprojekten im Hinblick auf das Verkehrssteuerungs- und -regelsystem (VSRS)
- Vertreten der Fachplanungen in der Öffentlichkeit und in städtischen Gremien

Ihr Profil

- abgeschlossenes Studium (Diplom oder Bachelor) der Fachrichtung Bau-, Umwelt- oder Verkehrsingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung, wobei eine einschlägige Berufserfahrung wünschenswert ist
- fundierte Fachkenntnisse in der Lichtsignaltechnik
- elektro- und informationstechnisches Verständnis und IT-Lernfähigkeit
- Kenntnis der signaltechnischen Berechnungsgrundlagen

- Fachkenntnisse und/oder Erfahrung in der verkehrabhängigen LSA-Steuerung (Programmierung)
- Kenntnisse im Bau-, Planungs- und Vergaberecht
- sicheres Anwenden der Standardsoftware

Unser Angebot

Sie erhalten bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Entgelt bis zur Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen.

Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Sie können sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich online auf www.kassel.de/stellenangebote bewerben. Hierüber gelangen Sie ebenfalls zu dem dort bereitgestellten Bewerbungsformular. Informationen zum Datenschutz zum Zwecke Ihrer Bewerbung erhalten Sie auch unter www.kassel.de.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Karsten Wagner, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Tel. 0561 787 3022, oder an Herrn Tim Krollpfeiffer, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2171, wenden.

Bewerbungsschluss: 26. April 2020

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabepattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan (www.had.de) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/-60--Bauverwaltungsamt/oeffentliche-ausschreibungen.php>

Öffentliche Ausschreibung einer Bauleistung

Trockenbauarbeiten / Valentin-Traudt-Schule

HAD-Nr.: 125/3269

Eröffnungstermin: 22.04.2020, 10:30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist endet am:

22.05.2020



Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelles-inhalte/amtsblatt.php> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.